



Energieeinsparverordnung 2007: ZVDH-Infoschrift zu den Neue- rungen erscheint in Kürze

Köln, den 17.08.07

Am 26. Juli wurde die neue Energieeinsparverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, die zum 1. Oktober 2007 in Kraft tritt. Das Herzstück der neuen EnEV ist der Energieausweis für Gebäude im Bestand. Der Ausweis wird ab dem 1. Juli 2008 für Bestandsgebäude bei Verkauf, Vermietung, Verpachtung o.ä. zur Pflicht und muss den potenziellen Käufern oder Mietern zugänglich gemacht werden. Je nach Alter des Gebäudes und Anzahl der Wohnungen ist ein Energiebedarfsausweis oder ein Energieverbrauchsausweis notwendig.

Für Neubauten und wesentliche Umbauten ist der Energieausweis bereits seit 2002 Pflicht. Die Einführung des Energieausweises für den Gebäudebestand erfolgt stufenweise:

- Ab dem 1. Juli 2008 müssen Energieausweise für Wohngebäude ausgestellt werden, die vor 1965 gebaut worden sind; in der Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2008 besteht bei Wohngebäuden jeder Größe Wahlfreiheit zwischen Verbrauchs- und Bedarfsausweis
- Ab dem 1. Oktober 2008 darf für Wohngebäude mit weniger als fünf Wohnungen und Bauantrag vor dem 1. November 1977 ausschließlich ein Bedarfsausweis ausgestellt werden, es sei denn das Gebäude wurde zu einem späteren Zeitpunkt derart saniert, dass es das Anforderungs-

niveau der Wärmeschutzverordnung von 1977 erfüllt. Bei größeren Wohngebäuden besteht weiterhin die Wahlfreiheit

- Ab dem 1. Januar 2009 gilt die Ausweispflicht für Wohngebäude, die nach 1965 fertig gestellt worden sind; die Wahlfreiheit zwischen den beiden Ausweisvarianten besteht nur für Wohngebäude mit mehr als vier Wohneinheiten; bei Wohngebäuden mit weniger als 5 Wohnungen kann nur frei gewählt werden, wenn der Ausweis vor dem 1. Oktober 2008 ausgestellt wird
- Ab dem 1. Juli 2009 gilt die Ausweispflicht für Nichtwohngebäude; zwischen Energieverbrauchsausweis oder Energiebedarfsausweis kann frei gewählt werden

Der Energieausweis hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Jahren. Baudenkmäler sind von der Ausweispflicht ausgenommen.

Im Vergleich zu dem ersten Entwurf der Energieeinsparverordnung wurde die Liste der ausstellungsberechtigten Personen erheblich erweitert. So dürfen diejenigen Dachdecker, die eine Weiterbildung absolviert haben, die die Anforderungen nach Anlage 11 der EnEV erfüllt, Energieausweise für Wohngebäude im Bestand ausstellen.

Der ZVDH wird in Kürze eine Informationsschrift in Ergänzung zu der Schriftenreihe Band 6 „Die Energieeinsparverordnung“ herausgeben, in der die wichtigsten Informationen zu den Neuerungen der EnEV 2007 kompakt dargestellt werden.